

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Susanne Menge und Christian Meyer (GRÜNE)

**Gab es Todesfälle in oder nach polizeilichem Gewahrsam in Niedersachsen?**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge und Christian Meyer (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 04.02.2020

Polizeigewahrsam bezeichnet das Festhalten und/oder die Verwahrung einer Person durch die Polizei im Rahmen der präventiven Gefahrenabwehr. Der polizeiliche Gewahrsam ist von ähnlichen Maßnahmen der Strafverfolgung zu unterscheiden. Die Polizeigewahrsamsordnung Niedersachsen ist zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 15.02.2016 (Nds. MBl. 2016 Nr. 8, Seite 244) geändert worden. Sie sieht u. a. Vorschriften zur Dokumentation von Vorgängen im Gewahrsam, Anwendung von Zwangsmitteln und zum Umgang im Krankheitsfall vor.

Die Gewahrsamsordnung bezieht sich auf Gewahrsamszentren bei den Polizeibehörden, Gewahrsamsräume bei den Polizeidienststellen und Gefangenessammelstellen.

1. In welchen niedersächsischen Polizeidienststellen befinden sich Gewahrsamszentren und Gewahrsamsräume? In welchem Umfang und in welchen Situationen wurden Gefangenessammelstellen eingerichtet?
2. Wie hoch war die durchschnittliche Belegung in den jeweiligen Gewahrsamszentren bzw. Gewahrsamsräumen seit 2013?
3. Wie viele Todesfälle von Personen gab es in den letzten zehn Jahren im Polizeigewahrsam in Niedersachsen? (bitte nach Art des Gewahrsams, Todeszeitpunkt, Dienststelle, Nationalität der Person und Todesursachen aufschlüsseln)?
4. Wie viele Todesfälle von Personen unmittelbar nach einem Polizeigewahrsam gab es innerhalb der letzten zehn Jahre in Niedersachsen? (bitte nach Art des Gewahrsams, Todeszeitpunkt, Dienststelle, Nationalität der Person und Todesursache aufschlüsseln)?
5. In welchen der unter 3. und 4. genannten Fälle wurden Obduktionen durchgeführt mit jeweils welchem Ergebnis?
6. In welchen der unter 3. und 4. genannten Fälle, die im Sinne der Ziffer 8.2 der Gewahrsamsordnung (Niedersachsen) verletzt oder krank waren oder sich in hilfloser Lage befanden, wurde eine Untersuchung durch eine Ärztin oder ein Arzt durchgeführt und falls nein, warum nicht?
7. Woher oder wodurch haben die im Gewahrsam ihren Dienst verrichtenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bzw. Polizeibeamten die Kenntnis und/oder die Erfahrung, um erkennen zu können, ob die Umstände es erfordern, eine Ärztin oder einen Arzt wegen einer Erkrankung einer Gefangenen oder eines Gefangenen hinzuzuziehen?
8. Unter welchen gesundheitlichen Umständen dürfen Menschen nicht in Gewahrsam genommen werden?
9. Wie häufig ist es seit dem Jahr 2013 zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen im Polizeigewahrsam mit welchen Folgen gekommen?